

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 17. Oktober 1957

14. Stück

22. Gesetz: Wiener Garagengesetz.

22.

Gesetz vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagengesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Einteilung.

§ 1.

Anwendungsbereich.

(1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 bezeichneten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache oder der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorbehalten sind. Dieses Gesetz ist daher insoweit insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie — so hinsichtlich sämtlicher Vorschriften des IV. Abschnittes —, weiters in den Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

§ 2.

Begriffsbestimmungen und Einteilung.

(1) Unter dem Einstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Abstellen betriebsbereiter Kraftfahrzeuge auf anderen als öffentlichen Verkehrsflächen über die zum Aus- und Einsteigen oder zum Be- und Entladen erforderliche Zeit hinaus verstanden. Ein Kraftfahrzeug gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht betriebsbereit, wenn die Treibstoffbehälter entleert und die Batterien ausgebaut sind.

(2) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind Garagen (Einstellräume) oder Ein-

stellplätze samt den dazugehörigen Nebenanlagen.

(3) Garagen (Einstellräume) sind Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(4) Einstellplätze sind unbebaut oder mit Schutzdächern versehene, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(5) Stellplatz heißt jene Teilfläche einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges einschließlich des Öffnens der Türen, der Kofferräume oder der Motorhaube dient.

(6) Nebenanlagen sind sonstige Räume oder Anlagen, die dem Betrieb einer Garage oder eines Einstellplatzes dienen, wie Verbindungswege (Zu- und Abfahrten), Waschplätze, Werkstätten, Lagerräume oder Büroräume. Als brandgefährdet gelten Nebenräume, die unmittelbar an einen Raum zum Einstellen von Kraftfahrzeugen angrenzen und von diesem nicht wenigstens feuerhemmend abgeschlossen sind.

(7) Tankanlagen sind bauliche Anlagen zur Lagerung und Abgabe flüssiger Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 100° C, bezogen auf einen Barometerstand von 760 mm, auch wenn sie nicht mit einer Garage oder einem Einstellplatz in Verbindung stehen.

(8) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen werden nach der Bodenfläche der Einstellplätze und der Garagen einschließlich ihrer brandgefährdeten Nebenräume unterschieden in:

- a) Kleinanlagen bis 100 m²;
- b) Mittelanlagen über 100 m² bis 1000 m²;
- c) Großanlagen über 1000 m².

II. Abschnitt: Zulässigkeit des Einstellens von Kraftfahrzeugen.

§ 3.

Bewilligungspflicht.

(1) Einer behördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung für Wien bedürfen:

- a) jegliche Bauführung zur Errichtung oder Vergrößerung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankanlagen;

b) die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne daß eine Bauführung erfolgt, soweit hierfür eine behördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;

c) bauliche Abänderungen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen oder von Tankanlagen, wenn sie von Einfluß auf die Festigkeit, die Feuersicherheit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse oder die Rechte der Nachbarn sind sowie ebensolche Abänderungen bewilligter Bauvorhaben (Planwechsel).

(2) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 lit. b bedarf das Einstellen von höchstens vier Kraftträdern oder zwei Kraftwagen mit einem Eigengewicht bis zu 2 t und einer Nutzlast bis zu 1,5 t auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 40 m² Grundfläche, weiters im Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Seitenabstand mindestens 3 m breit ist. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Einstellplätzen gelten auch für solche Anlagen.

(3) Keiner Bewilligung nach Abs. 1 lit. b bedarf ferner das Einstellen von insgesamt höchstens zwei Kraftträdern oder von einem Kraftwagen — im Wohngebiet einem Kraftwagen mit einem Eigengewicht bis zu 2 t und einer Nutzlast bis zu 1,5 t — auf derselben Liegenschaft in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind. Es ist jedoch der Behörde mindestens eine Woche vorher die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benutzte Feuerstätte oder leicht brennbare Stoffe enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benutzten Feuerstätte aufweist. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften über den Betrieb von Garagen gelten auch für solche Anlagen.

(4) Garagen oder Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) oder mit festen Brennstoffen betrieben werden, müssen ausdrücklich für die Einstellung solcher Fahrzeuge gewidmet sein; auf diese Anlagen finden die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Aus Anlaß der behördlichen Bewilligung (Abs. 1) sind jene Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten; kann dies durch Auflagen nicht erreicht werden, so ist die Bewilligung zu versagen. In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann

die Behörde jederzeit jene Aufträge erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 5 und 6 Abs. 1 zu gewährleisten; erforderlichenfalls ist das Einstellen zu untersagen.

§ 4.

Städtebauliche Vorschriften.

(1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen sind im Bauland grundsätzlich zulässig, soweit dadurch nicht die Verwirklichung des Bebauungsplanes vereitelt wird. Im Grünland sind Tankanlagen nur insoweit zulässig, als sie den Zweck der Widmung nicht beeinträchtigen. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen dürfen innerhalb des Grünlandes nur im ländlichen Gebiet, im Kleingartengebiet, auf Sportplätzen und Friedhöfen errichtet werden, auch hier jedoch nur insoweit, als sie den Zweck der Widmung nicht beeinträchtigen und für die Bewohner oder Benützer des Gebietes oder für die dort Beschäftigten erforderlich sind; ein gleiches gilt für Sondergebiete. In Kleingartengebieten sind im besonderen nur Einstellplätze zulässig und auch solche nur ohne Schutzdächer und nur in Form von Gemeinschaftsanlagen für die gesamte Kleingartenanlage.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen überhaupt nicht, Tankanlagen unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß dadurch der Zweck der Widmung nicht beeinträchtigt wird und der Verfügungsberechtigte zustimmt. Inwieweit ferner die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen in Ansehung der Flächenwidmung auf Verkehrsbändern beschränkt ist, bestimmen die dafür geltenden Vorschriften.

(3) Innerhalb des Baulandes sind im Wohngebiet nur Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht bis zu 2 t und einer Nutzlast bis zu 1,5 t zulässig und auch diese nur insoweit, als sie für die Bewohner des Gebietes oder für die dort Beschäftigten erforderlich sind. Im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet hat die Behörde hinsichtlich von Anlagen in der unmittelbaren Nähe bereits bestehender Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten oder sonstiger Einrichtungen, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner oder Benützer gegen Lärm, üblen Geruch oder Brandgefahr bedürfen, die hiefür erforderlichen besonderen Auflagen vorzuschreiben, wenn solche jedoch nicht ausreichen, die Bewilligung zu versagen.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen sind an jeder der Bebauung offenstehenden Stelle der Liegenschaft

zulässig. Wenn das Einstellen im Hausinneren oder auf anderen Teilen der Liegenschaft nicht tunlich ist und keine Beeinträchtigung des örtlichen Stadtbildes eintritt, sind darüber hinaus, soweit der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt, Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² auch im Seitenabstand oder in dem an der hinteren Grundgrenze freizuhaltenden Grundstreifen (rückwärtigen Abstand) zulässig; die Anordnung der gärtnerischen Ausgestaltung von Grundflächen im Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Ist eine solche Anlage im Seitenabstand errichtet, so darf der Nachbar an derselben Liegenschaftsgrenze im Seitenabstand eine Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur in gekuppelter Bebauung herstellen.

(5) In Gebieten der geschlossenen Bauweise dürfen Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie Tankanlagen nur errichtet werden, wenn die Liegenschaft bereits geschlossen bebaut ist oder nach dem Bauvorhaben gleichzeitig bauordnungsgemäß bebaut werden soll.

§ 5.

Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse.

Die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen ist nur zulässig, wenn es die Verkehrsverhältnisse gestatten. Für diese Beurteilung sind die Größe der Anlage sowie die Lage und Größe des Tores oder der Einmündung des Verbindungsweges (§ 10) in die öffentliche Verkehrsfläche, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten Straßenkreuzungen, auf die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsdichte der Straße und auf die Sichtverhältnisse, maßgebend.

III. Abschnitt: Bauvorschriften.

1. TEIL.

Gemeinsame Bestimmungen für Einstellplätze, Garagen und Tankanlagen.

§ 6.

Allgemeine Bauvorschriften.

(1) Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und jede Tankanlage muß so beschaffen sein, daß eine Gefährdung ihrer Benutzer, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch giftige Gase oder Dämpfe, durch Brand oder durch Explosion sowie eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung nicht zu erwarten sind.

(2) Im besonderen gelten hinsichtlich der Bauanlage die Vorschriften der §§ 7 bis 25.

§ 7.

Schutzabstände.

(1) Garagen, Einstellplätze und Tankanlagen müssen von anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen allseitig nachstehende Mindestabstände (Schutzabstände) aufweisen, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen:

- a) Garagen samt ihren brandgefährdeten Nebenräumen 5 m;
- b) Einstellplätze für Personenkraftwagen oder Krafträder 1'50 m;
- c) Einstellplätze für sonstige Kraftfahrzeuge 2'50 m;
- d) oberirdische Tankanlagen (§ 24) für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C 10 m;
- e) Zapfstellen (§ 25) für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C 2 m.

(2) Bei Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen kann die Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse je nach den Gefahren und Nachteilen, die durch den Betrieb zu erwarten sind, die Bewilligung im Einzelfalle von der Einhaltung eines größeren Schutzabstandes oder von einer besonderen baulichen Ausgestaltung der Anlage abhängig machen, bei Mittelanlagen aus Gründen des Brandschutzes von einer besonderen Ausgestaltung ihrer Wände und Decken einschließlich der Tore, Türen und Fenster.

(3) Auf den Schutzabstand werden Nachbargründe insoweit angerechnet, als deren Freihaltung von Baulichkeiten und feuergefährlichen Lagerungen sichergestellt ist, weiters Wasserflächen, Straßen- und Gleisanlagen insoweit und insoweit, als der Verfügungsberechtigte zustimmt und Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

(4) Die Einhaltung eines Schutzabstandes ist bei Garagen und Einstellplätzen insoweit nicht erforderlich, als Kleinanlagen durch feuerhemmende, Mittel- und Großanlagen durch feuerbeständige Wände, Blenden oder Decken gegen anlagefremde Baulichkeiten oder Bauteile abgeschirmt sind. Bei Mittel- und Großanlagen genügen statt feuerbeständiger auch feuerhemmende Decken, wenn es sich nicht um mehrgeschossige oder um Garagen im Kellergeschoß handelt und sich über oder unter der Anlage weder Aufenthaltsräume oder Lagerräume für feuergefährliche Stoffe befinden, noch die Decken über oder unter der Anlage den Öffnungen solcher Lagerräume näher als 5 m liegen. Fenster in Wänden und Oberlichten in Decken bleiben jedenfalls außer Betracht, sofern sie feuerhemmend sind und nicht geöffnet werden können. Tore und Türen von Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen gelten nicht als ausreichende Abschirmung gegen anlagefremde Baulichkeiten oder Bauteile.

§ 8.

Elektrische Anlagen.

(1) Zur Beleuchtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und von Tankanlagen darf nur elektrisches Licht verwendet werden.

(2) Die elektrischen Anlagen müssen so beschaffen sein, daß brennbare Gase oder Dämpfe dadurch nicht entzündet werden können.

§ 9.

Abscheider und Schlammfänge.

(1) In Straßenkanäle, Senkgruben oder Sickergruben dürfen Abwässer von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen nur über geeignete Abscheider für Öle und Treibstoffe eingeleitet werden. Die Abscheider müssen das Eindringen von Ölen und Treibstoffen in die Kanäle, Senkgruben oder Sickergruben und in das Mauerwerk von Baulichkeiten oder in das Erdreich wirksam verhindern. Ihre Größe ist so zu bemessen, daß eine Rückstauung im Hinblick auf die Größe der Anlage, auf die Zweckbestimmung des Teiles der Anlage, in dem sie sich befinden, und auf die voraussichtliche Menge der Abwässer sowie deren voraussichtlichen Gehalt an Ölen und Treibstoffen nicht zu erwarten ist. Die näheren Bestimmungen über Ausführung und Größe der Abscheider werden durch Verordnung getroffen; durch Verordnung können weiters Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 64/1954) in der jeweils geltenden Fassung, die diesen Anforderungen entsprechen, als verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(2) In die Abläufe der Waschplätze, erforderlichenfalls auch vor den Abscheidern, sind Schlammfänge einzubauen.

§ 10.

Verbindungswege.

(1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen müssen einen Verbindungsweg zur öffentlichen Verkehrsfläche haben, der eine leichte und sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet. Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen müssen zwei Verbindungswege aufweisen. Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, jedenfalls aber bei Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, müssen Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sein.

(2) Die Einbindung des Verbindungsweges in eine öffentliche Verkehrsfläche ist an Straßenkreuzungen nur in einem Abstand von wenigstens 8 m, gerechnet vom Schnittpunkt der an den Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaftsgrenzen, zulässig.

(3) Der Verbindungsweg muß, insbesondere bei der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche und bei der Ausmündung von Zugängen

zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen, allseits eine gute Übersicht gewähren.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankanlagen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Breite und Höhe benützt werden, daß ein Fahrzeug den Verbindungsweg unbehindert befahren kann und daß es die Insassen an jeder Stelle des Verbindungsweges verlassen können. Wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, kann die Behörde für Mittelanlagen überdies das Einstellen auf Kraftfahrzeuge solcher Höchstbreite beschränken, daß zwei Fahrzeuge dieser Breite den an die Verkehrsfläche anschließenden Teil des Verbindungsweges nebeneinander in der obgenannten Weise benützen können, es sei denn, daß Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sind. Die demnach höchstzulässige Breite und Höhe ein- oder ausfahrender Kraftfahrzeuge ist ersichtlich zu machen, wenn sie geringer ist als die nach den Kraftfahrvorschriften höchstzulässige Breite und Höhe von Fahrzeugen.

(5) Soweit nach Abs. 1 eine getrennte Zu- und Abfahrt erforderlich ist, gelten die Vorschriften des Abs. 4 sowohl für die Zu- als auch für die Abfahrt.

(6) Rampen mit einer Neigung von mehr als 15% müssen wettergeschützt sein; zwischen solchen Rampen und der öffentlichen Verkehrsfläche muß ein der durchschnittlich in Betracht kommenden Fahrzeuglänge entsprechender Teil des Verbindungsweges waagrecht liegen.

§ 11.

Gehwege.

(1) Der Verbindungsweg (§ 10) muß von den Zugängen zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen baulich getrennt werden. Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 500 m² genügt ein durchlaufender, erhöht liegender Gehweg von mindestens 80 cm Breite im Zuge des Verbindungsweges, wenn die Trennung wegen vorhandener Baubestände nicht durchgeführt werden kann und wenn der Gehweg kurz, übersichtlich und nur für einen geringen Verkehr bestimmt ist.

(2) Bei Errichtung von Garagen oder Einstellplätzen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² auf bereits bebauten Liegenschaften muß ein solcher Gehweg nur dann vorgesehen werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit von Bewohnern oder Besuchern anlagefremder Baulichkeiten oder Bauteilen mit Rücksicht auf die Gestalt des Bauplatzes und der bestehenden Baulichkeiten erforderlich ist.

(3) Der Gehweg gilt für die Bemessung der höchstzulässigen Fahrzeugbreite (§ 10 Abs. 4 und 5) nicht als Teil des Verbindungsweges; er wird jedoch insoweit angerechnet, als für diese Breite maßgebend ist, daß die Fahrzeuge von

ihren Insassen an jeder Stelle des Verbindungsweges verlassen werden können.

(4) Bei Garagen und Einstellplätzen mit einer Bodenfläche von mehr als 500 m² ist dann, wenn mit Rücksicht auf Nebenanlagen oder aus sonstigen Gründen ein starker Fußgängerverkehr von und zur Anlage zu erwarten steht, hierfür ein erhöhter Gehweg in der erforderlichen Breite bis zum Höchstausmaß von 1'20 m, nötigenfalls ein von der Zu- und Abfahrt baulich getrennter Zugang zu errichten. Auf diesen Gehweg wird der Zugang zu anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen (Abs. 1 oder 2) angerechnet.

§ 12.

Freiflächen.

(1) Garagen und Einstellplätze müssen jene Rangierfläche aufweisen, die in Anbetracht des voraussichtlichen Fahrzeugwechsels, der Gestalt und Einrichtung der Anlage sowie der Art und Größe der einzustellenden Kraftfahrzeuge für einen gefahrlosen Betrieb erforderlich ist.

(2) Tankanlagen müssen außer dem Verbindungsweg (§ 10) einen Bedienungsplatz solchen Ausmaßes aufweisen, daß das Tanken ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist.

2. TEIL.

Bestimmungen für Einstellplätze.

§ 13.

Bauliche Ausgestaltung der Einstellplätze.

(1) In allseits von Gebäudemauern umschlossenen Höfen dürfen Einstellplätze nur eingerichtet werden, wenn die Hofffläche mindestens 40 m² beträgt und die örtlichen Lüftungsverhältnisse eine gefahrbringende Ansammlung leicht entzündlicher oder gesundheitsschädlicher Gase oder Dämpfe nicht erwarten lassen.

(2) Mittel- und Großanlagen sind mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Bodenbelag zu versehen, der ein den Bestimmungen des § 9 zuwiderlaufendes Abfließen flüssiger Treibstoffe oder treibstoffhaltiger Abwässer in Straßenkanäle, Senkgruben oder Sickergruben, weiters ein Abfließen solcher Stoffe auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf Nachbargrund verhindert. Hievon kann die Behörde befreien, wenn die Erreichung dieses Zweckes auf andere Weise gewährleistet ist.

3. TEIL.

Bestimmungen für Garagen.

§ 14.

Fußböden, Ableitung der Abwässer.

(1) Der Fußboden jeder Garage muß unbrennbar und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er ist

durch Gefällsbrüche in Felder von rund 100 m² Fläche zu unterteilen.

(2) An der tiefsten Stelle jedes Feldes ist entweder ein mindestens 0'04 m² großer Kanaleinlauf oder eine unbrennbare und flüssigkeitsundurchlässige Sammelgrube mit mindestens 50 l Fassungsraum herzustellen. Diese Öffnungen müssen tragfähig abgedeckt sein.

(3) Der Kanaleinlauf muß so angelegt werden, daß die Ableitung der Abwässer gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist für die Ableitung, insbesondere bei Garagen im Kellergeschoß, eine Pumpeinrichtung vorzusehen. Auf die Ableitung findet § 9 Anwendung.

§ 15.

Türen und Fenster, Fluchtwege.

(1) Soweit dies aus Gründen des Brandschutzes oder der Verkehrssicherheit erforderlich ist, hat die Behörde zu bestimmen, wieviele Türen und Fenster eine Garage und deren brandgefährdete Nebenräume höchstens aufweisen und wie groß diese Türen und Fenster höchstens sein dürfen.

(2) Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, hat die Behörde die Einrichtung besonderer Fluchtwege vorzuschreiben.

§ 16.

Bauliche Vorkehrungen gegen Brandausbreitung.

Großgaragen im Kellergeschoß müssen in Brandabschnitte von höchstens 1000 m² Bodenfläche unterteilt sein. Für sonstige Großanlagen hat die Behörde die Einrichtung von Brandabschnitten oder sonstige Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung zu fordern, soweit dies mit Rücksicht auf die örtliche Lage notwendig ist.

§ 17.

Feuerstätten und Heizung.

(1) Die Heizung in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen muß so beschaffen sein, daß Treibstoffe und deren Dämpfe oder andere leicht brennbare Stoffe nicht dadurch entzündet werden können; Flaschen mit Speichergas dürfen durch die Heizung keiner derartigen Erwärmung ausgesetzt sein, daß die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion entsteht.

(2) Garagen und deren brandgefährdete Nebenräume dürfen keine Rauchfangputztürchen enthalten.

§ 18.

Rauchabzüge.

Großgaragen müssen in der Nähe der Decke Rauchabzüge im Ausmaß von mindestens 1 v. T. der Einstellfläche haben. Jeder Rauchabzug muß ein Mindestausmaß von 0'20 m² aufweisen. Die

Klappen der Rauchabzüge müssen im Brandfalle von einem leicht erreichbaren und gesicherten Ort aus geöffnet werden können; die Betätigungsvorrichtung muß deutlich gekennzeichnet sein.

§ 19.

Lüftung.

Garagen und deren Nebenräume müssen ausreichend lüftbar sein; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Lüftung eine Anreicherung der Luft mit gesundheitsschädlichen Stoffen wirksam verhindert.

§ 20.

Notbeleuchtung.

Für Garagen im Kellergeschoß und für unübersichtliche Garagen kann die Behörde erforderlichenfalls die Einrichtung einer elektrischen Notbeleuchtung auftragen.

§ 21.

Sonderbestimmungen für mehrgeschossige Garagenanlagen.

(1) Mehrgeschossige Garagenanlagen müssen so eingerichtet sein, daß eine gefahrlose Beförderung der Fahrzeuge vom Verbindungsweg (§ 10) bis in die einzelnen Geschosse durch Rampen oder Aufzüge gewährleistet ist. Rampen müssen eine gleitsichere Oberfläche haben und bei einer Steigung von mehr als 15% wettergeschützt sein.

(2) In jedem Geschosß muß mindestens ein Zugang zu einer ins Freie führenden Stiege vorhanden sein, die in einem feuerbeständigen, entlüftbaren Gehäuse feuerbeständig hergestellt, geradarmig und mindestens 1 m breit ist; die Stufenbreite hat mindestens 26 cm, die Stufenhöhe höchstens 18 cm zu betragen. Die zu den Einstellräumen und deren brandgefährdeten Nebenräumen führenden Fenster und Türen des Stiegenhauses müssen feuerhemmend sein, die Fenster dürfen nicht geöffnet werden können. Kein Teil der Anlage darf von einer solchen Stiege mehr als 30 m entfernt liegen.

4. TEIL.

Sonderbestimmungen.

§ 22.

Sonderbestimmungen für Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen besonderer Art.

(1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden, dürfen unterhalb von Aufenthaltsräumen nicht errichtet werden.

(2) Hinsichtlich der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden, hat

die Behörde in der Bewilligung gemäß § 3 jene besonderen Auflagen vorzuschreiben, die zur Ausschaltung einer Explosionsgefahr erforderlich sind, wenn Auflagen aber nicht ausreichen, die Bewilligung zu versagen.

(3) Auf Anlagen, die ausschließlich zum Einstellen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, oder von Fahrzeugen bestimmt sind, die durch Treibstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C angetrieben werden, finden die Bestimmungen der §§ 8, 9, 13 Abs. 1, der §§ 15, 16 und 17, auf Anlagen zum ausschließlichen Einstellen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, außerdem die Bestimmungen der §§ 14 und 18, auf Anlagen zum ausschließlichen Einstellen elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge, weiters die Bestimmungen des § 19 keine Anwendung.

5. TEIL.

Tankanlagen.

§ 23.

Unterirdische und isolierte Tankanlagen.

(1) Die Behälter von Tankanlagen müssen allseits mindestens 1 m im Erdreich versenkt sein (unterirdische Tankanlagen), sofern auf sie nicht die Bestimmungen des Abs. 6 oder des § 24 Anwendung finden.

(2) Die Behälter müssen aus einem gegen chemische und mechanische Einwirkung gesicherten Baustoff bestehen, dicht sein und einen Standanzeiger haben. Metallbehälter müssen zur Ableitung statischer Aufladungen geerdet sein.

(3) Die Einstiegöffnung muß einen Mindestdurchmesser von 60 cm haben und mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein. Alle Rohrleitungen müssen dicht angeschlossen sein.

(4) Die Rohrleitungen von Tankanlagen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C müssen mit einer Rückschlagsicherung ausgestattet sein, die die Fortleitung einer Entzündung von außen in den Behälter nachweislich wirksam ausschließt. Die Fülleitung solcher Tankanlagen muß so beschaffen sein, daß die Flüssigkeit im Behälter höchstens 10 cm frei fällt.

(5) Die Behälter müssen ein Lüftungsrohr haben, das eine gefahrlose Ableitung der Dämpfe ins Freie gewährleistet; die Lüftungsrohre von Behältern für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C müssen überdies gegen Flammenrückschlag gesichert sein.

(6) Den unterirdischen Tankanlagen (Abs. 1) gleichgehalten werden sonstige Tankanlagen mit Behältern, die mit einer wärmedämmenden Schicht solcher Beschaffenheit umgeben sind, daß

die Gefahr einer Entzündung der gelagerten Treibstoffe durch Wärmeeinwirkung von außen verhindert wird (isolierte Tankanlagen), wenn sie nicht über Räumen aufgestellt sind. Auf solche Anlagen finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 Anwendung.

§ 24.

Oberirdische Tankanlagen.

(1) Tankanlagen mit anderen als den im § 23 Abs. 1 und 6 bezeichneten Behältern (oberirdische Tankanlagen) dürfen zur Lagerung von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis 55° C nur für eine Treibstoffmenge von insgesamt höchstens 5000 l eingerichtet werden. Die Behälter müssen voneinander mindestens 60 cm entfernt, leicht zugänglich sein und in einer flüssigkeits- und durchlässigen Lagerwanne aufgestellt werden, die die gesamte gelagerte Treibstoffmenge aufnehmen kann.

(2) Oberirdische Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C dürfen nur für eine Treibstoffmenge von insgesamt höchstens 30.000 l eingerichtet sein. Die Behälter müssen in einer flüssigkeits- und durchlässigen Lagerwanne aufgestellt werden, die mindestens 75 v. H. der gelagerten Treibstoffmenge aufnehmen kann.

(3) Bei Tankanlagen in Gebäuden müssen Wände und Decken des Lagerraumes feuerbeständig, seine Türen und Fenster feuerhemmend ausgestattet sein. Der Lagerraum muß eine Lüftungseinrichtung haben, die den Bestimmungen des § 19 entspricht.

(4) Die Behälter oberirdischer Tankanlagen müssen so eingerichtet sein, daß der Deckel oder Teile desselben bei einem im Inneren auftretenden Überdruck abgehoben werden. Der Deckel muß gegen Absturz gesichert und gefahrlos zugänglich sein. In die Rohrleitungen sind Absperrventile einzubauen, die im Brandfalle leicht und sicher betätigt werden können.

(5) Im Freien aufgestellte Behälter müssen mit einer verlässlichen Blitzschutzeinrichtung ausgestattet sein, ebenso Gebäude, in denen sich oberirdische Tankanlagen befinden.

(6) Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 5 gelten auch für oberirdische Tankanlagen.

§ 25.

Zapfstellen.

(1) Im Kellergeschoß dürfen Zapfstellen nicht eingerichtet werden.

(2) Die Füllstellen jeder Zapfstelle müssen von Kanaleinläufen einen Mindestabstand von 5 m haben.

(3) Die Förderpumpe der Zapfstelle ist so einzurichten, daß eine zum Bersten führende Drucksteigerung im Zapfschlauch oder im Meßgerät

auch dann verhindert wird, wenn die Absperrvorrichtung des Zapfschlauches geschlossen ist.

(4) Der Pumpenmotor muß im Brandfalle von einem gesicherten Ort aus allpolig abgestellt werden können.

(5) Die Absperrvorrichtung des Zapfschlauches muß selbstschließend, der Zapfschlauch elektrisch leitend gemacht, widerstandsfähig und flüssigkeitsfest sein.

(6) Die Beheizung von Räumen, die Zapfstellen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C enthalten, muß den Vorschriften des § 17 Abs. 2 entsprechen.

IV. Abschnitt: Betriebsvorschriften.

§ 26.

Verkehrssicherung.

Die Verbindungswege (§ 10) und die Fußgängerwege (§ 11) sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt sein und müssen bei Dunkelheit während des Betriebes beleuchtet werden.

§ 27.

Feuergefährliche Handlungen.

Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer wie auch das Rauchen sind innerhalb der Garagen und ihrer brandgefährdeten Nebenräume verboten. Diese Verbote sind an deutlich sichtbarer Stelle im Inneren der Garage, bei Großanlagen auch vor der Einfahrt, haltbar anzuschlagen.

§ 28.

Brennbare feste Stoffe.

(1) Leicht brennbare Stoffe dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nicht gelagert werden.

(2) Gebrauchte Putzwolle und öl- oder fett-haltige Putzlappen sind bis zu ihrer Entfernung aus der Anlage in dichtverschlossenen, unbrennbaren Behältern aufzubewahren.

(3) Sägemehl, Sand und ähnliche für eine Wiederverwendung ungeeignete Reinigungsmittel, die mit Öl, Fett oder sonstigen leicht brennbaren Stoffen getränkt sind, müssen auf gefahrlose Weise beseitigt werden.

§ 29.

Brennbare Flüssigkeiten, Treibgas und Schmierstoffe.

(1) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, wie Benzin, Benzol oder Spiritus, dürfen innerhalb der Garagen zu Reinigungsarbeiten auch im Gemisch nicht verwendet werden. In Nebenräumen ist die Verwendung nur dann zulässig, wenn diese von den übrigen Teilen der Anlage feuerhemmend abgeschlossen sind.

(2) Reinigungsarbeiten mit den in Abs. 1 genannten Flüssigkeiten dürfen überdies nur in jenen Teilen einer Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen vorgenommen werden, in denen unbrennbare und flüssigkeitsundurchlässige Sammelgruben zur Aufnahme der gesamten abfließenden Flüssigkeitsmenge oder ein Abfluß in den Kanal samt Benzinabscheider vorhanden sind.

(3) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° C dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist nebst dem Inhalt der Fahrzeugbehälter die Aufbewahrung von Treibstoffen in unbrennbaren, dicht verschlossenen Behältern bis zu einer Höchstmenge von 20 l für jedes eingestellte Kraftfahrzeug ausgenommen. Teilweise entleerte oder zwar gänzlich entleerte, aber nicht von allen Treibstoffrückständen gereinigte Treibstoffbehälter werden gefüllten Behältern ihres Fassungsraumes gleichgehalten.

(4) Gasflaschen für Kraftfahrzeuge mit Gasantrieb dürfen innerhalb der Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen mit Ausnahme der im Fahrzeug eingebauten Behälter nicht aufbewahrt werden.

(5) Schmierstoffe dürfen in Garagen nur bis zu einer Höchstmenge von 50 kg und nur in dicht verschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

(6) Die Verbote nach den Abs. 1 und 2 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

§ 30.

Entleerung der Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge.

Sammelgruben, Benzinabscheider und Schlammfänge sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entleeren. Die Rückstände müssen gefahrlos beseitigt werden; bis zur Beseitigung sind sie in dicht geschlossenen Behältern aus unbrennbaren und flüssigkeitsfesten Stoffen aufzubewahren.

§ 31.

Löschgeräte; Brandmeldung.

(1) Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten, trockenen Stellen handliche Gefäße mit Sand oder für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeignete Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Auf je 200 m² Einstellfläche muß mindestens ein solches Löschgerät vorhanden sein.

(2) Die Löschgeräte sind in stets einsatzfähigem Zustand zu erhalten.

(3) Im Brandfall ist unbeschadet der eigenen Löschversuche die Feuerwehr der Stadt Wien auf dem schnellsten Weg zu verständigen. Die Notrufnummer der Feuerwehr ist bei Mittel- und

Großgaragen an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

§ 32.

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen.

(1) Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist so zu betreiben, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Benutzer der Anlage, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Gase oder Dämpfe vermieden wird. Gase oder Dämpfe dürfen insbesondere nicht in solcher Menge ins Freie abgeleitet werden, daß gesundheitsschädliche Ansammlungen eintreten können.

(2) Reinigungsmittel mit gesundheitsschädlichen Beimengungen, wie Benzin mit Zusatz von Bleitetraäthyl, dürfen für Reinigungsarbeiten nicht verwendet werden.

(3) Innerhalb von Garagen oder Nebenräumen ist ein Ausprobieren oder längeres Lauflassen der Motoren verboten.

(4) Fahrzeug-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garagen nur dann geladen werden, wenn eine ausreichende Lüftung während des Ladevorganges gewährleistet ist.

(5) Die Verbote nach den Abs. 2, 3 und 4 sind an deutlich sichtbarer Stelle haltbar anzuschlagen.

§ 33.

Schutz vor Geruchs- und Lärmbelästigungen.

Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist so zu betreiben, daß eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung vermieden wird.

§ 34.

Betriebsvorschriften hinsichtlich der Garagen für Kraftfahrzeuge besonderer Art.

(1) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, wie Generatorfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Dampfantrieb, dürfen nicht gemeinsam mit Kraftfahrzeugen eingestellt werden, die mit Benzin, Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden.

(2) Auf Garagen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, finden die Vorschriften des § 27, des § 28 Abs. 1 und 3, des § 30, des § 32 Abs. 1 und 2 sowie des § 35 keine Anwendung.

(3) Auf Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit flüssigen Treibstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C betrieben werden (Dieselfahrzeuge), finden die Bestimmungen des § 27 und des § 28 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(4) Sofort nach dem Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Hochdruckgas betrieben werden, ist das Hauptabsperrventil, bei Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden, sind außerdem die Flaschenventile zu schließen.

(5) Das Feuer im Generatorherd von Kraftfahrzeugen darf innerhalb von Garagen nur dann entzündet werden, wenn die Garagentore — auch im Winter — völlig offen sind; außerdem sind die aus dem Ausblaserohr austretenden Gase durch ein auf dem Ausblasestutzen aufgestecktes besonderes Rohr unmittelbar ins Freie abzuführen.

(6) Das Öffnen der angeheizten Generatoren und das Entfernen der Asche dürfen nur im Freien vorgenommen werden.

(7) Bei Generatorfahrzeugen mit Hilfsbehältern für brennbare Flüssigkeiten darf flüssiger Treibstoff nur dann nachgefüllt werden, wenn der Generator außer Betrieb ist.

§ 35.

Betriebsvorschriften für Tankanlagen.

(1) Unterirdische Behälter und Rohrleitungen von Tankanlagen sind vor ihrer Beschüttung oder wärmedämmenden Verkleidung sowie später in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren einer Dichtigkeitsprobe mit einem Überdruck von 0,3 atü zu unterziehen. Oberirdische Behälter von Tankanlagen müssen vor der Inbetriebnahme einer Standsicherheitsprobe durch Anfüllen mit Wasser unterzogen werden.

(2) Das Tanken flüssiger Treibstoffe darf nur bei abgestelltem Motor vorgenommen werden. Die Schläuche sind an die Zapfleitung dicht anzuschließen.

(3) Im übrigen finden auf Tankanlagen die Vorschriften der §§ 26, 31 und 33, auf Tankanlagen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C in einem Umkreis von 10 m um die Zapfstelle außerdem die Vorschriften des § 27, Anwendung.

V. Abschnitt: Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen.

§ 36.

Einstellplätze oder Garagen innerhalb von Bauplätzen (Kleingartenanlagen).

(1) Anlässlich des Neubaus von Wohngebäuden, Industriebauten und Büro- oder Geschäftshäusern sind auf dem Bauplatz Einstellplätze mit so vielen Stellplätzen zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf in Ansehung der örtlichen Lage, des vorgesehenen Verwendungszweckes und aller Geschoßflächen entspricht; es muß jedoch für jeden Bauplatz zumindest ein Stellplatz errichtet werden. Die Errichtung der Einstellplätze kann für Ein- oder Zweifamilien-

häuser bis zum Eintritt eines Bedarfes gegen jederzeitigen Widerruf gestundet werden. Die gestundete Verpflichtung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die für die Einstellplätze vorgesehenen Flächen dürfen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die spätere Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

(2) Dieselbe Verpflichtung besteht im Falle eines Umbaus, eines Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung insoweit, als die dadurch geschaffenen Räume Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecken dienen sollen; von dieser Verpflichtung kann die Behörde im Einzelfalle befreien, wenn die Durchführung voraussichtlich nicht zu einem Mehrbedarf an Stellplätzen führen wird.

(3) Die Anzahl der nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Stellplätze wird in Durchführung der obigen Grundsätze im Verhältnis zur Geschoßfläche mit Verordnung der Wiener Landesregierung bestimmt; hiebei darf jedoch die einem Stellplatz entsprechende Geschoßflächeneinheit nicht niedriger als mit 250 m² festgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind an Stelle von Einstellplätzen Garagen zu errichten, wenn dies mit Rücksicht auf bestehende Einrichtungen in unmittelbarer Nähe, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner oder Benützer gegen Lärm oder üblen Geruch bedürfen, wie Schulen, Kirchen, Krankenanstalten oder Kindergärten, geboten ist. Ansonsten steht es dem Bauwerber frei, an Stelle von Einstellplätzen Garagen vorzusehen.

(5) Anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen sind Einstellplätze mit so vielen Stellplätzen zu errichten, als dies dem voraussichtlichen Bedarf in Ansehung der örtlichen Lage entspricht. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird im Verhältnis zur Anzahl der Kleingartenflächen (Lose) mit Verordnung der Wiener Landesregierung bestimmt; hiebei ist für mindestens zehn und höchstens fünf Kleingartenflächen die Errichtung eines Stellplatzes vorzusehen. Die Errichtung der Einstellplätze kann bis zu jenem Zeitpunkt gestundet werden, in dem die Kleingartenflächen ihrer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. Die gestundete Verpflichtung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die für die Einstellplätze vorgesehenen Flächen dürfen bis zu ihrer Errichtung nicht derart verwendet werden, daß die spätere Erfüllung der Verpflichtung vereitelt wird.

(6) Werden durch den Neu-, Zu-, Umbau, die bauliche Abänderung oder die Widmungsänderung Baulichkeiten, Räume oder Anlagen geschaffen, die nach ihrer Widmung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern bestimmt sind, wie Gaststätten, Hotels, Theater, Kinos, Räume für sonstige Veranstal-

tungsbetriebe, Versammlungsräume, Amtsbauwerke, Industrieanlagen, Geschäftshäuser oder Sportanlagen, so sind auf dem Bauplatz überdies Einstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Benutzer oder Besucher mit einer entsprechenden Anzahl von Stellplätzen zu errichten. Es steht dem Bauwerber frei, an Stelle von Einstellplätzen Garagen vorzusehen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird für die verschiedenen Arten solcher Baulichkeiten, Räume oder Anlagen mit Rücksicht auf den der örtlichen Lage entsprechenden voraussichtlichen Bedarf und zwar bei Hotelbauten im Verhältnis zur vorgesehenen Anzahl von Mieteinheiten, ansonsten im Verhältnis zur höchstzulässigen oder höchstmöglichen Anzahl von Benutzern oder Besuchern mit Verordnung der Wiener Landesregierung bestimmt; hiebei darf die einem Stellplatz entsprechende Einheit von Benutzern oder Besuchern bei Hotelbauten nicht niedriger als mit einer Mieteinheit, ansonsten nicht niedriger als mit drei Personen festgesetzt werden.

(7) Auf jeden Stellplatz muß ein Mindestanteil von 25 m² an der Bodenfläche der Einstellplätze oder Garagen einschließlich der für die Zu- und Abfahrt sowie das Rangieren der Kraftfahrzeuge dienenden Fläche entfallen. Die Behörde kann in Einzelfällen eine Unterschreitung dieses Ausmaßes zulassen, wenn dies nach dem Stellplan mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die in Frage kommenden Fahrzeugarten gerechtfertigt erscheint.

(8) Die in Erfüllung der obigen Verpflichtungen vorgesehenen Einstellplätze oder Garagen müssen der widmungsgemäßen Verwendung stets offenstehen; sie dürfen nur mit Bewilligung der Baubehörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Grundlage der Verpflichtung fortbesteht und die Verpflichtung nicht in anderer Weise erfüllt wird.

§ 37.

Einstellplätze oder Garagen außerhalb von Bauplätzen.

(1) Die Verpflichtung nach § 36 Abs. 1, 2 oder 6 gilt auch dann als erfüllt, wenn Einstellplätze oder Garagen mit der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen im entsprechenden Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 300 m mit Bewilligung der Behörde (§ 3) errichtet werden und die Einstellmöglichkeit rechtlich sichergestellt ist. Es darf jedoch dadurch die Erfüllung einer bereits eingetretenen Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen für andere Baulichkeiten nicht vereitelt werden.

(2) Die Einstellmöglichkeit gilt außerhalb des Bauplatzes nur dann als rechtlich sichergestellt, wenn zugunsten des Bauwerbers mit Zustim-

mung des Liegenschaftseigentümers eine entsprechende öffentlich-rechtliche Verpflichtung von der Behörde ausgesprochen wird; die Verpflichtung ist im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(3) Solche Einstellplätze oder Garagen dürfen der widmungsgemäßen Verwendung nicht entzogen werden. Die Verpflichtung nach Abs. 2 ist von der Behörde auf Antrag aufzuheben, wenn die Grundlage der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen weggefallen ist oder in anderer Weise erfüllt wird.

§ 38.

Gemeinschaftsanlagen.

(1) Innerhalb eines Umkreises von zirka 300 m können für mehrere Baulichkeiten gemeinsame Einstellplätze oder Garagen errichtet werden. In diesem Falle sind bei Berechnung der nach § 36 Abs. 1 oder 2 erforderlichen Stellplätze alle Baulichkeiten als ein Gebäude anzusehen, doch muß auf jede Baulichkeit mindestens ein Stellplatz entfallen.

(2) Im übrigen finden auf Gemeinschaftsanlagen in Ansehung der Baulichkeiten, die auf demselben Bauplatz errichtet werden, die Vorschriften des § 36 Abs. 8, in Ansehung der Baulichkeiten auf einem anderen Bauplatz die Vorschriften des § 37 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Wo die Gemeinschaftsanlagen in Kleingartenanlagen (§ 4 Abs. 1) zu errichten sind, bestimmt der Fluchtlinienplan.

§ 39.

Baulichkeiten auf anderen Gründen als Bauplätzen.

Hinsichtlich der Baulichkeiten auf Gründen, die keine Bauplätze sind, gilt die bebaute Liegenschaft im Sinne der §§ 36 bis 38 als Bauplatz.

§ 40.

Nichterfüllung der Verpflichtung.

(1) Widerspricht ein Vorhaben den Bestimmungen des § 36 Abs. 6 und wird die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen auch nicht im Sinne der §§ 37 oder 38 erfüllt, so ist die Baubewilligung zu versagen. Hievon können Ausnahmen beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude oder Gebäudeteile gewährt werden, wenn dadurch der rechtmäßige Bestand vor der Zerstörung wiederhergestellt wird und nicht schwerwiegende öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Ein Ansuchen um Schaffung einer Kleingartenanlage im Wege der Abteilung oder Aufteilung ist abzuweisen, wenn die Verpflichtung nach § 36 Abs. 5 nicht gleichzeitig erfüllt oder von der Behörde gestundet wird.

(2) Widerspricht ein Vorhaben den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 oder 2, so ist die

Baubewilligung zu versagen, wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nicht wenigstens insoweit erfüllt wird, als dies auf dem Bauplatz nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung durchführbar und nach den Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes rechtlich zulässig ist.

(3) Wird eine Baubewilligung erteilt, ohne daß diese Verpflichtung überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist dies im Bescheid festzustellen und auszusprechen, um wieviel die Fläche der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt.

VI. Abschnitt: Ausgleichsabgabe.

§ 41.

Gegenstand der Ausgleichsabgabe, Abgabepflicht und Haftung.

(1) Wird auf Grund des § 40 ein Vorhaben bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach § 36 überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, es sei denn, daß jene Verpflichtung gestundet wird.

(2) Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Ist er nicht der Grundeigentümer, so haftet dieser für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand.

(3) Die Erträgnisse der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung von Parkplätzen zu verwenden.

§ 42.

Höhe der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Baubewilligungsbescheides (§ 40 Abs. 3) die Fläche der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt. Der Einheitssatz wird durch Verordnung der Landesregierung nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Einstellplatzes festgesetzt; er beträgt je m² fehlender Fläche mindestens 300 S und höchstens 800 S.

§ 43.

Bemessung der Ausgleichsabgabe.

(1) Die Ausgleichsabgabe wird nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit gesondertem Bescheid bemessen.

(2) Wird nach Erteilung der Baubewilligung eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.

§ 44.

Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe.

(1) Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat; andere Personen, die die Erstattung beantragen, müssen den Übergang des Anspruches auf sich nachweisen.

§ 45.

Verjährung des Bemessungsrechtes.

Das Bemessungsrecht verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Abgabebeträgen in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Baubewilligung rechtskräftig erteilt wurde.

VII. Abschnitt: Strafbestimmungen.

§ 46.

Übertretungen und Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Ausgleichsabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretung bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder eine auf seiner Grundlage erlassene Verordnung bilden, sofern sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung darstellen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen unterliegen der auf Übertretungen der Bauordnung für Wien gesetzten Strafe.

VIII. Abschnitt: Behörden und Verfahren.

§ 47.

Behörden.

(1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, auch in Fällen des § 46 Abs. 1, die Landesregierung.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

§ 48.

Verfahren.

(1) Im Verfahren, betreffend die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 dieses Gesetzes kommt die Parteistellung dem Antragsteller, dem Grundeigentümer sowie den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden und der direkt gegenüberliegenden Liegenschaften zu.

(2) Im übrigen stehen Parteienrechte jedenfalls jenen Personen zu, denen durch das Verfahren unmittelbar eine Verpflichtung auferlegt oder erweitert, ein Recht genommen oder geschmälert werden soll.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, gelten für das Verfahren, betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichsabgabe die Bestimmungen der das Verfahren in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren auf Grund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und der Bauordnung für Wien.

§ 49.

Nichtigkeitsgründe.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 137 der Bauordnung für Wien sind Bescheide des Magistrates mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), wenn sie einer zwingenden Vorschrift dieses Gesetzes widersprechen. Bescheide, die lediglich den Vorschriften des III. Abschnittes zuwiderlaufen, können aber nur bis zur Beendigung der Rohbaubeschau (§ 127 der Bauordnung für Wien) als nichtig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklärung von Straferkenntnissen obliegt der Wiener Landesregierung, die Nichtigkeitsklärung sonstiger Bescheide der Bauoberbehörde für Wien.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bescheide im Verfahren, betreffend die Ausgleichsabgabe.

§ 50.

Vollzugsbestimmung.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

§ 51.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt 1 Monat nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) § 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 18. November 1939, DRGBl. I S. 2305 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939);
- b) die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGAO. —) vom 17. Februar 1939, DRGBl. I S. 219 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1447/1939);
- c) der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. September 1944, Zl.: IV a 5 Nr. 8676/531/44 (Reichsarbeitsblatt Teil I S. 325), soweit sie als landesrechtliche Vorschriften gelten.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab seiner Kundmachung auch vor dessen Wirksamkeit erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes in erster Instanz bereits anhängig waren, sind jedenfalls nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl